



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. November 1968

| Teil II Nr.118

Tag	Inhalt	Seite
8.10.68	Anordnung über die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik	931
8. 10. 68	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Primärdokumentation	931
8. 11. 68	Anordnung Nr. Pr. 24 über die Industriepreisregelung für Bauglaserzeugnisse.....	933

Anordnung Über die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

vom 8. Oktober 1968

Zur einheitlichen Anwendung datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Die einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente*

- kombinierter Rechnungssatz
- Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag)
- Belege und Nachweise der Grundmittelrechnung

sind mit Wirkung vom 1. Januar 1960 schrittweise in den Zweigen und Bereichen der sozialistischen Industrie und dem sozialistischen Handel und ab 1. Januar 1970 in allen anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft einzuführen. Die Einführung ist bis zum 31. Dezember 1970 abzuschließen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einführung der einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente verantwortlich. Die Betriebe mit elektronischer Datenverarbeitung, die die Projektierung abgeschlossen haben, stimmen den Zeitpunkt der Einführung der neuen Primärdokumente mit den übergeordneten Organen ab.

* Muster der neuen Primärdokumente und Erläuterungen für ihre Anwendung sind durch Sammelbestellungen der Wirtschaftsorgane beim Vordruck-Leitverlag Freiberg zu beziehen.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft

Berlin, den 8. Oktober 1968

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Primärdokumentation

vom 8. Oktober 1968

Auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. II S. 881) wird für die Zentralstelle für Primärdokumentation folgendes Statut erlassen:

I.

Stellung und Aufgaben

§1.

(1) Die Zentralstelle für Primärdokumentation (nachstehend ZPD genannt) ist ein Organ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die ZPD verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die ZPD leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente. Sie lenkt die Entwicklungsarbeiten in der Volkswirtschaft auf Schwerpunkte und koordiniert die eigenverantwortliche Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zur rationellen Vereinheitlichung der Primärdokumente in ihren Bereichen.